

**LOHNREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 25. NOVEMBER 1999**



**AUSGABE
10. JANUAR 2001**

I. LOHN	3
Art. 1 Lohn	3
Art. 2 Lohnklassen, Lohnstufen	3
Art. 3 Funktionsgruppen	4
Art. 4 Lohnsystem	4
Art. 5 Weitere Regelung des Lohnsystems	4
Art. 6 Funktionszulage	4
Art. 7 Ausserordentliche Zulage	5
II. SOZIALZULAGEN	5
Art. 8 Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen	5
III. VERGÜTUNGEN	5
Art. 9 Vergütung für Überstunden	5
Art. 10 Vergütung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit und für Pikettdienst	5
Art. 11 Vergütung für Erfindungen	5
Art. 12 Verfügung für urheberrechtlich geschützte Werke	5
Art. 13 Vergütung für Verbesserungsvorschläge	5
IV. ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES	6
Art. 14 Leistungen im Todesfall	6
V. VERSCHIEDENES	6
Art. 15 Dienstaltersgeschenk	6
Art. 16 Leistungen in Härtefällen	6
Art. 17 Spesenersatz	6
Art. 18 Verrechnung	6
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 19 Übergangsbestimmung zu Art. 15 (Dienstaltersgeschenk)	7
Art. 20 Dienstalterszulage nach bisherigem Recht	7
Art. 21 Festsetzung des Lohnes per 1. Januar 2000	7
Art. 22 Inkrafttreten	8

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1040 des Gemeinderates vom 28. Mai 1999
- gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 16 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

I. LOHN

Art. 1 Lohn

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Lohn. Sie besteht aus dem Lohn und aus allfälligen Funktions- und ausserordentlichen Zulagen.

Art. 2 Lohnklassen, Lohnstufen

1 Es bestehen folgende Lohnklassen des Jahreslohnes:

<u>Klasse</u>	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>
01	Fr. 33'713.00	Fr. 45'851.00
02	Fr. 35'658.00	Fr. 48'496.00
03	Fr. 37'732.00	Fr. 51'317.00
04	Fr. 39'937.00	Fr. 54'319.00
05	Fr. 42'271.00	Fr. 57'488.00
06	Fr. 44'734.00	Fr. 60'840.00
07	Fr. 47'328.00	Fr. 64'367.00
08	Fr. 50'051.00	Fr. 68'069.00
09	Fr. 52'903.00	Fr. 71'952.00
10	Fr. 55'951.00	Fr. 76'095.00
11	Fr. 59'192.00	Fr. 80'504.00
12	Fr. 62'628.00	Fr. 85'178.00
13	Fr. 66'259.00	Fr. 90'112.00
14	Fr. 69'955.00	Fr. 95'136.00
15	Fr. 73'682.00	Fr. 100'206.00
16	Fr. 77'443.00	Fr. 105'322.00
17	Fr. 81'236.00	Fr. 110'481.00
18	Fr. 85'093.00	Fr. 115'728.00
19	Fr. 89'080.00	Fr. 121'148.00
20	Fr. 93'295.00	Fr. 126'879.00
21	Fr. 97'768.00	Fr. 132'967.00
22	Fr. 102'566.00	Fr. 139'489.00
23	Fr. 107'687.00	Fr. 146'459.00
24	Fr. 113'133.00	Fr. 153'863.00
25	Fr. 118'839.00	Fr. 161'623.00
26	Fr. 124'803.00	Fr. 169'734.00

2 Diese Lohnansätze entsprechen einem Indexstand von 143,8 Punkten (Stand Ende November 1998) gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982 = 100).

3 Jede Lohnklasse ist in 36 gleichwertige Lohnstufen eingeteilt.

Art. 3
Funktionsgruppen

Die Lohnklassen, die Funktionen und die Funktionsgruppen werden einander wie folgt zugeordnet:

<u>Funktionsgruppe</u>	<u>Funktionen</u>	<u>Klassen</u>
I	Obere Führungskräfte	18 - 26
II	Funktionen, die in der Regel einen Hochschulabschluss bzw. den Abschluss einer höheren Fachausbildung voraussetzen	15 - 22
III	Funktionen, die in der Regel den Abschluss einer Berufslehre und fachspezifische Zusatzausbildung voraussetzen	12 - 18
IV	Funktionen, die in der Regel den Abschluss einer Berufslehre voraussetzen	07 - 14
V	Funktionen, die in der Regel den Abschluss einer Anlehre oder Kurzlehre voraussetzen	05 - 11
VI	Funktionen für Ungelernte und Hilfskräfte	01 - 06

Art. 4
Lohnsystem

1 Der Einwohnerrat setzt die im Folgejahr für das Personalwesen zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Budgets fest.

2 Der Gemeinderat legt im Rahmen des Personalbudgets jährlich fest:

- a) den Betrag für die allgemeine Anpassung der Löhne an die Preisentwicklung.
- b) den Betrag, der für die individuellen Lohnanpassungen zur Verfügung steht.

3 Der Gemeinderat setzt die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Vorschriften des Lohnrechts jährlich fest. Er berücksichtigt dabei die Leistungen und die Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die internen Quervergleiche und die Lage auf dem Arbeitsmarkt.

Art. 5
Weitere Regelung des Lohnsystems

Der Gemeinderat

- a) umschreibt die Richtpositionen und ordnet jeder Richtposition drei Lohnklassen zu. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Art und den Umfang der Aufgaben, die Arbeitsbedingungen und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geforderten Selbständigkeit, Verantwortung und die Vorbildung.
- b) regelt die Voraussetzungen für die Einreihung in eine höhere Lohnklasse sowie für den Stufenanstieg, den Stufenstillstand und den Stufenabstieg.
- c) kann weitere Regelungen erlassen.

Art. 6
Funktionszulage

1 Für besondere Funktionen oder zusätzlich übertragene Aufgaben kann der Gemeinderat eine Funktionszulage bis zu 25 % des Lohnes gewähren.

2 Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 7
Ausserordentliche Zulage

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat zur Gewinnung oder Erhaltung von besonders qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder in Anerkennung besonderer Leistungen eine ausserordentliche Zulage bis zu 25 % des Lohnes zusprechen. Zulagen in Anerkennung besonderer Leistungen sind zu befristen oder in Form einer einmaligen Zahlung auszurichten.

II. SOZIALZULAGEN

Art. 8
Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen

1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Gesetz über die Familienzulagen.

2 Der Gemeinderat regelt eine Besondere Sozialzulage.

III. VERGÜTUNGEN

Art. 9
Vergütung für Überstunden

1 Leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Anordnung der vorgesetzten Person Überstunden, sind diese durch Freizeit auszugleichen.

2 Ist ein Ausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, werden die Überstunden vergütet.

3 Der Gemeinderat regelt das Nähere. Er kann insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oberen Lohnklassen Ausnahmen von den Grundsätzen in Absatz 1 und 2 vorsehen.

Art. 10
Vergütung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit und für Pikettdienst

Der Gemeinderat regelt die Vergütung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit und für Pikettdienst. Er kann Geld- und Zeitgutschriften festlegen.

Art. 11
Vergütung für Erfindungen

1 Erfindungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit machen, gehören der Gemeinde.

2 Der Gemeinderat spricht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Erfindungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eine angemessene Vergütung zu oder überträgt ihnen die Erfindung zu Eigentum.

Art. 12
Verfügung für urheberrechtlich geschützte Werke

1 Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit schaffen, gehen auf die Gemeinde über.

2 Der Gemeinderat kann für die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eine angemessene Vergütung zusprechen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Art. 13
Vergütung für Verbesserungsvorschläge

Wird die Organisation oder der Arbeitsablauf auf Vorschlag von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wesentlich verbessert, kann ihnen der Gemeinderat eine angemessene Vergütung zusprechen.

IV. ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Art. 14

Leistungen im Todesfall

1 Stirbt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, werden der Lohn mit den Sozialzulagen für den Sterbemonat und ein Sterbegeld ausgerichtet.

2 Der Gemeinderat regelt das Nähere.

V. VERSCHIEDENES

Art. 15

Dienstaltersgeschenk

1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten als Dienstaltersgeschenk

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| a) nach 10 Dienstjahren | 1/48 ihres jährlichen Lohnes. |
| b) nach 15 Dienstjahren | 1/48 ihres jährlichen Lohnes. |
| c) nach 20 Dienstjahren | 1/24 ihres jährlichen Lohnes. |
| d) nach 25 Dienstjahren | 1/24 ihres jährlichen Lohnes. |
| e) nach 30 Dienstjahren | 1/12 ihres jährlichen Lohnes. |
| f) nach 35 Dienstjahren | 1/24 ihres jährlichen Lohnes. |
| g) nach 40 Dienstjahren | 1/12 ihres jährlichen Lohnes. |
| h) nach 45 Dienstjahren | 1/24 ihres jährlichen Lohnes. |
| i) nach 50 Dienstjahren | 1/12 ihres jährlichen Lohnes. |

2 Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.

3 Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise in Form von Ferien bezogen werden, wenn der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Ein Dienstaltersgeschenk von 1/12 des Jahreslohnes berechtigt zu einem Ferienbezug von 20 Arbeitstagen. Ein solches von 1/24, 1/48 oder ein teilweiser Barbezug ergeben einen entsprechend geringeren Ferienanspruch. Dieser Ferienanspruch kann auf zwei Jahre verteilt werden.

4 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod und beim Altersrücktritt wird das Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.

5 Die Auszahlung der Dienstaltersgeschenke erfolgt in dem Monat, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die erforderlichen Dienstjahre erfüllt hat.

Art. 16

Leistungen in Härtefällen

Der Gemeinderat kann bei sozialer Not oder in Härtefällen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern finanzielle Leistungen gewähren.

Art. 17

Spesenersatz

Der Gemeinderat regelt den Ersatz der Spesen und die Anrechnung von Naturalentschädigungen an den Lohn.

Art. 18

Verrechnung

Forderungen der Gemeinde oder von Personalvorsorgeeinrichtungen, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, können mit Lohn- oder sonstigen Ansprüchen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verrechnet werden, soweit sie pfändbar sind.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Übergangsbestimmung zu Art. 15 (Dienstaltersgeschenk)

1 Bis zum 31. Dezember 2004 gilt Art. 47 des Personal- und Besoldungsreglementes vom 14. Dezember 1989 weiter.

2 Er lautet wie folgt:

- a) Der Mitarbeiter erhält nach 10 Dienstjahren $\frac{1}{24}$ und sodann nach je fünf weiteren Dienstjahren $\frac{1}{12}$ seiner jährlichen Besoldung als Dienstaltersgeschenk.
- b) Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.
- c) Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise in Form von Ferien bezogen werden, wenn der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Ein Dienstaltersgeschenk von $\frac{1}{12}$ der Jahresbesoldung berechtigt zu einem Ferienbezug von 20 Arbeitstagen. Ein solches von $\frac{1}{24}$ oder ein teilweiser Barbezug ergeben einen entsprechend geringeren Ferienanspruch. Dieser Ferienanspruch kann auf zwei Jahre verteilt werden.
- d) Bei Beendigung oder Nichterneuerung des Dienstverhältnisses wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod und beim Altersrücktritt wird das Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.
- e) Die Auszahlung der Dienstaltersgeschenke erfolgt in dem Monat, in dem der Mitarbeiter die erforderlichen Dienstjahre erfüllt hat.

Art. 20

Dienstalterszulage nach bisherigem Recht

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gestützt auf Art. 101 des Personal- und Besoldungsreglementes vom 14. Dezember 1989 dem alten Recht unterstellt und Dienstalterszulagen bezogen haben, gilt bis zum 31. Dezember 2004 folgendes:

- a) Der Mitarbeiter, der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits eine Dienstalterszulage bezogen hat und nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich seine Unterstellung unter das neue Recht erklärt, erhält folgende Dienstalterszulagen und Dienstaltersgeschenke nach bisherigem Recht:
- b) Er erhält nach 25 und nach 40 Dienstjahren bei der Gemeinde ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe einer vollen Monatsbesoldung.
- c) Er erhält zudem nach 15 und mehr Jahren hauptamtlichen und ununterbrochenen Dienstes bei der Gemeinde eine jährliche Dienstalterszulage.
- d) Die Dienstalterszulage beträgt nach 15 Dienstjahren 15 Prozent der jeweiligen Dezemberbesoldung und der Sozialzulagen. Sie wird jährlich um ein Prozent bis auf 25 Prozent erhöht.
- e) Der vollamtliche Mitarbeiter erhält nach 15 Dienstjahren eine Dienstalterszulage von Fr. 670.00. Dieser Minimalbetrag wird erhöht bis zum 25. Dienstjahr um jährlich Fr. 47.00. Die Beträge werden im gleichen Ausmass wie die Löhne der Teuerung angepasst (Index-Stand 110.9 Punkte gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Dezember 1982 = 100).
- f) Bei Beendigung oder Nichterneuerung des Dienstverhältnisses infolge Alter oder Invalidität wird die Dienstalterszulage anteilmässig ausgerichtet.
- g) Wurde das Dienstverhältnis infolge Weiterbildung oder aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen, können die Dienstjahre vor dem Unterbruch angemessen berücksichtigt werden.
- h) Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise in Form zusätzlicher Ferien bezogen werden.

Art. 21

Festsetzung des Lohnes per 1. Januar 2000

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach neuem Recht per 1. Januar 2000 mindestens den Betrag, der ihrer Lohnreihe vom Monat Dezember 1999 entspricht.

Art. 22
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft, sofern auch das Personalreglement der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 in Kraft tritt.

Horw, 25. November 1999

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Max Deuber

Daniel Hunn

T a b e l l e**Änderungen des Lohnreglements der Gemeinde Horw vom 25. November 1999**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	